

Neues EU-Zollrecht

Keine grundsätzlichen Änderungen, aber der Teufel steckt im Detail

Das europäische Zollrecht besteht maßgeblich aus zwei Regelwerken. Diese werden sich zum 1. Mai 2016 grundlegend ändern. Der neue Unions-Zollkodex (UZK) trat bereits am 30. Oktober 2013 in Kraft, ist jedoch mitsamt seinen Durchführungsvorschriften – Delegierter Rechtsakt (DA) und Implementierender Rechtsakt (IA) – erst ab 1. Mai 2016 anwendbar. Für die Entwicklung notwendiger neuer IT-Systeme ist aufgrund von Übergangsregelungen bis Ende 2020 Zeit. Hintergrund der Modernisierung des Zollrechts ist der zunehmende Einsatz von IT-Technik im Arbeitsumfeld. Denn die elektronische Zollanmeldung ist mittlerweile die Regel und die papiergestützte Anmeldung die Ausnahme. Die EU nutzte diese Gelegenheit, um den aktuellen Zollkodex grundlegend zu überarbeiten. Außenwirtschaftsexpertin Isabel Ludwig zeigt, worauf sich Unternehmen einstellen müssen.

Eines vorweg: Welche Änderungen und Auswirkungen der UZK konkret mit sich bringt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden. Da viele Unternehmen die erforderlichen IT-Systeme noch nicht angeschafft haben, wird zu-nächst ein Übergangsrechtsakt (UZK-TDA) erlassen. Der UZK-TDA setzt einige Neuerungen vorübergehend aus beziehungsweise trifft abweichende Regelungen.



Isabel Ludwig
Foto: Roedl

Jeglicher Austausch von Daten, Unterlagen, Entscheidungen und Mitteilungen zwischen Zollverwaltungen und Unternehmen sowie die Speicherung dieser Daten soll auf elektronischem Wege erfolgen. Zum Teil müssen die hierfür notwendigen Voraussetzungen jedoch erst noch geschaffen werden, beispielsweise eine zentrale EU-Datenbank für Bewilligungen. Unternehmen müssen dennoch prüfen, ob und inwieweit sie selbst von der Reform betroffen sind. Der grundlegende Ablauf beim Import und bei der Verzollung von Waren wird sich indes nicht ändern; die Änderungen

liegen im Detail, können aber für manche Unternehmen zu höheren Kosten und höheren Zollabgaben führen.

Erteilte Bewilligungen weiter gültig

Eine zentrale Fragestellung ist die Gültigkeit von erteilten Bewilligungen. Kann ein Unternehmen zum Beispiel auch nach dem 1. Mai importierte Ware nach dem vereinfachten Verfahren verzollen? Die Frage kann eindeutig mit ja beantwortet werden; Bewilligungen nach dem alten Zollrecht erlöschen spätestens zum 1. Mai 2019. Unternehmen müssen somit nicht sofort die Bewilligungen nach dem neuen Zollrecht beantragen, sollten langfristig jedoch eine Umstellung auf das neue Recht anstreben. Bewilligungen mit begrenzter Gültigkeit können natürlich nur bis zum Ende der Gültigkeit angewandt werden und sind dann auf Grundlage des UZKs zu beantragen.

Grundsätzlich gibt es auch im UZK die bekannten Vereinfachungen und Bewilligungen wie beispielsweise das Anschreibeverfahren als vereinfachte Zollanmeldung oder den zugelassenen Empfänger im Versandverfahren. Teilweise ändern sich Begrifflichkeiten: So entfällt etwa das „Zollverfahren mit

wirtschaftlicher Bedeutung“, künftig werden diese Zollverfahren unter dem Begriff der „Besonderen Verfahren“ zu finden sein. Somit gibt es künftig nur noch drei Zollverfahren:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- Besondere Verfahren mit den jeweiligen Unterfällen wie z.B. Versandverfahren oder Zoll-lagerverfahren
- und die Ausfuhr als Zollverfahren.

Verwahrungsfristen ändern sich

Produkte, die in die EU importiert werden, befinden sich vom Zeitpunkt der Gestellung an, d.h. der ersten Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren eingetroffen sind, in der sogenannten vorübergehenden Verwahrung. Dieser Ablauf ändert sich mit dem neuen Recht nicht. Werden beispielsweise Waren aus China auf dem Seeweg importiert, befinden diese sich nach dem Eintreffen in Hamburg bei der Eingangszollstelle in der Verwahrung, bis sich ein Zollverfahren wie die Verzollung (sog. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) oder ein Versandverfahren anschließt.

Wird das Versandverfahren dann im Anschluss bei der örtlich für das Unternehmen zuständigen Zollstelle beendet, befinden sich die Waren wieder in der vorübergehenden Verwahrung, bis sich wieder ein weiteres Zollverfahren anschließt. Die Verwahrung bleibt somit wie bisher ein den Zollverfahren vorgelagerter Zustand. Geändert werden jedoch die Verwahrungsfrist und die Voraussetzungen für die Verwahrung.

Die Verwahrungsfrist wird auf 90 Tage erweitert. Bisher betrug sie, abhängig vom Verkehrszweig, 20 bzw. 45 Tage. Dies ist für die Unternehmen durchaus positiv. So kann etwa die Verwahrung als „kleines Zoll-lager“ genutzt werden. Anderes Beispiel: Werden Produkte aus China importiert und nach 60 Tagen an einen Kunden in Russland verkauft, müssten diese Produkte in der EU nicht verzollt werden, sondern könnten direkt aus der Verwahrung heraus wiederausgeführt werden. ▶▶

Das ändert sich:

- ▶ Die Frist für die vorübergehende Verwahrung importierter Produkte wird auf 90 Tage verlängert.
- ▶ Die Verwahrung ist nur noch in bewilligten Lägern zulässig.
- ▶ Wer Ware vorübergehend im Zolllager verwahren will, muss eine Sicherheitsleistung hinterlegen.

▶▶ Die Verwahrung ist künftig nur noch in bewilligten Lagerstätten zulässig. Somit wird eine Bewilligung notwendig. Dazu kommen noch die neuen Vorschriften zur Sicherheitsleistung. Nach den Regelungen des UZK wird künftig eine Sicherheitsleistung, beispielsweise eine Bankbürgschaft oder eine Barsicherheit, in der vorübergehenden Verwahrung fällig. Wie genau diese rechtliche Anforderung in Deutschland umgesetzt werden soll, ist noch nicht bekannt. Fest steht, dass diese Regelung noch zu Problemen führen kann. Deswegen sollten Unternehmen die Reduzierung des Sicherheitsbetrags auf null Prozent anstreben. Nach dem Gesetzeswortlaut hat hier der sog. zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) einen Anspruch auf die Reduzierung der Sicherheit. Dies ist einer der neuen großen Vorteile eines AEO-Status.

Im zweiten Teil dieses Gastbeitrags lesen Sie, welche Änderungen der UZK beim AEO vorsieht und wie die Regelungen zum Ursprung sowie zum Zollschuld- und Zollwertrecht aussehen.

Die Autorin ist Diplom-Finanzwirtin und arbeitet als Senior Associate im Bereich Außenwirtschaft und Zoll bei der Kanzlei Rödl & Partner in Stuttgart.

- ▶ Kontakt: Tel. 0711 78 19 14-452
E-Mail: isabel.ludwig@roedl.de

Längere Wartezeiten und Mehrkosten

Grenzkontrollen wären für eng verzahnte Lieferketten ein echtes Problem

Wegen fehlender Fortschritte bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise bereitet sich die EU auf jahrelange Grenzkontrollen vor. Die Mitgliedstaaten forderten kürzlich die Brüsseler Kommission auf, eine weitere Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen des Schengenraums auf bis zu zwei Jahre zu prüfen. Die bisherigen Kontrollen laufen im Mai aus. Wirtschaftsverbände warnen vor den Folgen längerer Grenzkontrollen. So auch Jean-Claude Juncker: Wer Schengen beerdige, der beerdige auch den europäischen Binnenmarkt, erklärte der EU-Kommissionspräsident. Letztlich sei auch der Euro in Gefahr.

Juncker bezog sich auf interne Zahlen, die von der EU-Kommission zusammengetragen wurden und in die Dow Jones Newswires Einsicht hatte. Demnach könnten die Auswirkungen von Grenzkontrollen tatsächlich gigantisch sein:

1. Fast 1,7 Millionen Pendler

Im Schengenraum pendeln laut EU-Papier täglich fast 1,7 Millionen Menschen zu ihrer Arbeitsstelle und wieder zurück. Allein an der Öresund-Brücke – sie verbindet Kopenhagen und Malmö und wird täglich von rund 100.000 Menschen benutzt – würde pro Jahr ein wirtschaftlicher Schaden von 300 Millionen Euro entstehen, weil sich die Fahrtzeit der Pendler durch Passkontrollen um 20 Minuten verlängert. Die Kosten für Ausweiskontrollen an der deutsch-dänischen Grenze beziffert der dänische Think Tank CEPOS, auf den sich die EU-Kommission bezieht, mit 90 Millionen Euro.

2. Pro Stunde 55 Euro

Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen würde längere Wartezeiten nach sich ziehen. Logistik-Unternehmen rechnen mit Kosten von 55 Euro pro Fahrzeug für jede Stunde Verzögerung an den Grenzen. In der EU gibt es pro Jahr etwa 57 Millionen einzelne internationale Straßentransporte. Wenn jeder Transport nur eine Grenze überschreitet und dabei eine Stunde Wartezeit hat, können sich die Kosten schnell auf drei Milliarden Euro summieren.

3. Probleme für Lieferketten

Grenzkontrollen wären für die eng verzahnten Lieferketten ein Riesenproblem. Unternehmen müssten höhere Lagerbestände vorhalten und hätte damit höhere Kosten. Außerdem bräuchte es nationale Zulieferer, was ebenfalls zu höheren Kosten führen würde.

4. Rund 10 Milliarden für die deutsche Wirtschaft

Auch für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag sind mögliche Grenzkontrollen ein Graus. DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben rechnete bereits vor, dass sich durch Staus und Wartezeiten, zusätzliche Bürokratie oder etwa die Umstellung von Just-in-time-Lieferung auf deutlich teurere Lagerhaltung die Kosten für die deutsche Wirtschaft schnell auf 10 Milliarden Euro pro Jahr summieren könnten.

5. Bereits jetzt schon Einbußen

Die Warnungen vor Milliarden-Verlusten sind offenbar berechtigt, wie die jüngste Erklärung der IHK für München und Oberbayern zeigt. Neben Speditionen leiden demnach vor allem Pendler im Grenzgebiet unter den bereits bestehenden Kontrollen. Einzelhandel und Tourismus in den grenznahen Landkreisen haben bereits starke Einbußen verbucht. Die IHK schätzt, dass die Umsätze auf oberbayerischer Seite um rund 20 Prozent eingebrochen sind, in Einzelfällen sogar um 50 Prozent.

Stefan Lange, Dow Jones Newswires